

## 544 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

### über die Regierungsvorlage (458 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Mutterschutzge- setz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sieht seit dem Jahre 1985 die Möglichkeit der befristeten „Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte“ vor. Seinerzeit hat man wegen der besonderen verfassungsrechtlichen Stellung der Richter und der Eigenart des richterlichen Dienstes davon Abstand genommen, eine gleichartige Regelung auch in das Richterdienstgesetz einzubauen.

Im Laufe der Jahre haben weibliche Richter und vor allem die Ministerielle Arbeitsgruppe für die Gleichbehandlung der weiblichen Bediensteten im Justizressort (MAGÖD) wiederholt angeregt, im Richterdienstgesetz eine auf den Richterberuf abgestimmte „Teilbelastungsregelung“ vorzusehen. Am 5. Oktober 1990 hat die MAGÖD eine Resolution beschlossen, mit der die Vereinigung der österreichischen Richter mit großer Dringlichkeit aufgefordert wurde, sich mit Nachdruck für eine gesetzliche Regelung der Teilbelastung für Richterinnen und Richter einzusetzen und zu diesem Zweck ehestens Gespräche mit den dazu berufenen Stellen aufzunehmen. Im November 1990 hat der Vorstand der Vereinigung der österreichischen Richter eine Kommission eingesetzt, die die Vor- und Nachteile einer Teilbelastungsregelung zu prüfen hatte. Diese Kommission hat im Jänner 1991 beschlossen, dem Vorstand der Vereinigung der österreichischen Richter zu empfehlen, dringend Verhandlungen zur Erzielung einer entsprechenden Teilbelastungsregelung im Richterdienstgesetz aufzunehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht auf den Richterberuf abgestimmte Regelungen einer „Herabsetzung der Auslastung“ im Richterdienstgesetz

bzw. einer „Teilauslastung“ im Mutterschutzgesetz 1979 und im Eltern-Karenzurlaubsgesetz vor, die weiblichen und männlichen Richtern die Möglichkeit geben soll, nach der Geburt des Kindes die Berufstätigkeit solange im eingeschränkten Umfang auszuüben, bis das Kind schulpflichtig geworden ist. Die Möglichkeit einer befristeten Herabsetzung der Auslastung soll darüber hinaus auch unter bestimmten Voraussetzungen zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger eingeräumt werden.

Schließlich soll durch den gegenständlichen Gesetzentwurf ein gesetzlicher Anspruch auf Karenzurlaub zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes festgelegt werden.

Der Verfassungsausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 2. Juni 1992 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordnete Mag. Terezija Stojsits sowie der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Kostelka das Wort.

Die Abgeordneten Elmcker und Dr. Schwimmer brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

#### „Zu den Ziffern 1 und 2:

Durch die vom Verfassungsausschuß vorgeschlagenen Ergänzungen sollen Bestimmungen des Richterdienstgesetzes, die die Vertretungsbefugnis und die Haftpflichtversicherung des Richteramtsanwalters während der Ausbildung bei einem Rechtsanwalt oder Notar regeln, aktualisiert werden.

§ 9 a Abs. 6 RDG in der vorgeschlagenen Fassung trägt dem Umstand Rechnung, daß die Vertretungsbefugnis der Rechtsanwaltsanwärter seit 1. Jänner 1991 ausschließlich in § 15 der Rechtsanwaltsord-

## 250.10.07-III 1/89 544 der Beilagen

nung geregelt ist (Art. II des Bundesgesetzes BGBL. Nr. 474/1990). Die bisher im § 9 a Abs. 6 enthaltenen Verweisungen auf § 31 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung und § 45 a Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1975 müssen als gegenstandlos entfallen. Da schon bisher der Rechtsanwalt für den Richteramtsanwärter die Ausstellung der ‚Großen Legitimationsurkunde‘ beantragen konnte und dies in der Praxis zumeist geschehen ist, wird die Vertretungsbefugnis eines Richteramtsanwälters während der Dauer der Zuteilung zu einem Rechtsanwalt nunmehr von vornherein mit der eines substitutionsberechtigten Rechtsanwältsanwälters gleichgestellt. Dies bringt nicht nur eine Verwaltungsvereinfachung, sondern ist auch mit Rücksicht auf den Ausbildungsstand des Richteramtsanwälters gerechtfertigt, zumal die Zuteilung zum Rechtsanwalt erst gegen Ende des Ausbildungsdienstes erfolgt. Dem Rechtsanwalt bleibt es selbstverständlich weiterhin freigestellt, ob er den Verfahren einsetzt, in denen die Beziehung eines Rechtsanwalts gesetzlich vorgeschrieben ist.

Im vorgeschlagenen § 9 a Abs. 7 RDG wird die Einbeziehung der Richteramtsanwälter in die gesetzliche Haftpflichtversicherung der Rechtsanwälte oder Notare festgeschrieben. Der bisherige § 9 a Abs. 7 ging davon aus, daß der zur Ausbildung einem Rechtsanwalt zugewiesene Richteramtsanwärter selbst für den Abschluß einer entsprechenden Versicherung Sorge zu tragen hat. Diese Verpflichtung ist jedoch in der Praxis nicht zum Tragen gekommen, weil gemäß § 21 a der Rechtsanwaltsordnung jeder Rechtsanwalt verpflichtet ist, vor Aufnahme seiner Berufstätigkeit zur Deckung der aus dieser Tätigkeit gegen ihn entstehenden Schadenersatzansprüche eine entsprechende Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,— S abzuschließen (§ 22 der Notariatsordnung, RGBL Nr. 75/1871, enthält die diesbezügliche Regelung für Notare). Gemäß Art. 1 Punkt II der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV) erstreckt sich diese Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht, welche den Personen, für die der Versicherungsnehmer nach dem Gesetz einzutreten hat, aus ihrer für den Versicherungsnehmer ausgeübten Berufstätigkeit persönlich obliegt (in diesem Sinne auch Art. 1 Ziffer 1.1 Satz 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung der

Notare [ABVN]). Der Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs hat dem Bundesministerium für Justiz gegenüber bestätigt, daß diese Versicherungen auch die gesetzliche Haftpflicht umfassen, welche den Richteramtsanwältern aus ihrer Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung beim Rechtsanwalt oder Notar persönlich obliegt. Damit konnte der bisher im § 9 a Abs. 7 geforderte Nachweis einer Haftpflichtversicherung für Richteramtsanwärter während der Ausbildung beim Rechtsanwalt oder Notar als erbracht angesehen werden. In diesem Sinne ist bereits der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 9. März 1989, JMZ 350.10/7-III 1/89, ergangen.

Die Höhe der jeweiligen Mindestversicherungssummen für Rechtsanwälte und Notare ist derzeit einheitlich mit 500.000,— S festgelegt (die diesbezügliche Anpassung der Notariatsordnung erfolgte durch die Erweiterte Wertgrenzennovelle 1989, BGBL. Nr. 343); eine betragsmäßige Festlegung im § 9 a Abs. 7 ist daher entbehrlich.

Die Änderung des § 9 b Abs. 1 ist durch die Neufassung des § 9 a Abs. 7 bedingt.

Die Zitierung der Fundstelle der Notariatsordnung erfolgt bereits im neugefaßten § 9 b Abs. 1 und ist daher im Abs. 2 entbehrlich.

#### Zu den Ziffern 3 und 4:

Es soll jenen Richterinnen und Richtern sowie jenen Richteramtsanwärterinnen und Richteramtsanwältern, deren Kinder zwischen dem 30. Juni 1991 und dem Inkrafttreten der Novelle geboren worden sind, die Möglichkeit eingeräumt werden, ohne Einhaltung der gesetzlichen Meldefristen Teilauslastung in Anspruch nehmen zu können.“

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der Fassung des oben erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (458 der Beilagen) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1992 06 02

**Dr. Schranz**

Obmann

**Schwarzenberger**

Berichterstatter

%

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 458 der Beilagen

1. Nach Art. I Ziffer 1 wird folgende Ziffer 1 a eingefügt:

„1 a. § 9 a Abs. 6 und 7 lautet:

(6) Während der Zuteilung hat der Richteramtsanwärter die Vertretungsbefugnis eines substitutionsberechtigten Rechtsanwaltsanwälters (§ 15 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868). Der Ausschuß der Rechtsanwaltskammer hat dem Richteramtsanwärter eine Urkunde auszustellen, wonach dieser für die Dauer der Zuteilung gemäß § 15 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung vertretungsbefugt ist (große Legitimationsurkunde).

(7) Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, den Richteramtsanwärter im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung (§ 21 a der Rechtsanwaltsordnung) mitzuversichern.“

2. Nach Art. I Ziffer 2 wird folgende Ziffer 2 a eingefügt:

„2 a. § 9 b lautet:

#### Ausbildung beim Notar

**§ 9 b.** (1) Auf die Ausbildung des Richteramtsanwärter beim Notar ist § 9 a mit Ausnahme des

Abs. 6 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer die Notariatskammer und an die Stelle der Verweisung auf § 21 a der Rechtsanwaltsordnung die Verweisung auf § 22 der Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, treten.

(2) § 118 Abs. 1 der Notariatsordnung ist sinngemäß anzuwenden. Geschäfte der im § 118 Abs. 2 der Notariatsordnung aufgezählten Art können dem Richteramtsanwärter nicht aufgetragen werden.“

3. Dem Art. III wird folgende Ziffer 4 angefügt:

„4. An § 23 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

Richter und Richteramtsanwärter können den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung für Kinder, die zwischen 30. Juni 1991 und 1. Juli 1992 geboren worden sind, auch nach Ablauf der im § 15 c Abs. 6 angeführten Frist stellen.“

4. Dem Art.

„4. An § 10 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

Richter und Richteramtsanwärter können den Antrag auf Teilzeitbeschäftigung für Kinder, die zwischen 30. Juni 1991 und 1. Juli 1992 geboren worden sind, auch nach Ablauf der im § 15 c Abs. 6 angeführten Frist stellen.“